

Abwasserreglement

vom **1. Januar 2025**



Inhaltsverzeichnis

<i>Ingress</i>	3
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Schadendienst.....	4
<i>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</i>	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan.....	4
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt.....	5
§ 9 Haftungsausschluss.....	5
<i>C. Private Abwasseranlagen</i>	5
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Abwasserentsorgung	5
§ 11 Liegenschaftsentwässerung.....	5
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	6
§ 12 Grundsatz.....	6
§ 13 Unterhaltspflicht.....	6
§ 14 Haftung.....	6
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	6
<i>D. Finanzierung</i>	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 16 Grundsatz.....	7
§ 17 Festlegung der Gebühren.....	7
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 19 Zahlungsmodalitäten	8
§ 20 Verjährung.....	8
II. Anschlussgebühren	8
§ 22 Anschlussgebühr.....	8
III. Abwassergebühren	8
§ 23 Jährliche Abwassergebühr.....	8
§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen.....	9
§ 25 Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses	9
<i>E. Schlussbestimmungen</i>	10
§ 26 Vollzug.....	10
§ 27 Rechtsschutz.....	10
§ 28 Strafbestimmungen	10
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
§ 30 Übergangsbestimmungen.....	10
§ 31 Inkrafttreten.....	11
<i>Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement</i>	12

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde [REDACTED], gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasserermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht-verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann zu Lasten Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen selber durchführen.

⁴ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers ableiten;
- b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Die Gemeindeverwaltung / Bauverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Abwasseranlagen erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- An die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Flächen
- Grösse des Wasserzählers
- Einbau einer Sprinkleranlage

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben, sofern sich mindestens einer der im Absatz 1 aufgelisteten Faktoren vergrössert.

³ Reduziert sich einer der im Absatz 1 aufgelisteten Faktoren, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unbebautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁵ Weitere Details zu den Anschlussgebühren werden im Anhang geregelt.

III. Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr auf Basis der Grösse des Wasserzählers
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

² Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

³ Weitere Details zu den jährlichen Abwassergebühren werden im Anhang geregelt.

⁴ Die Gemeindeversammlung kann jährlich anteilmässige Reduktionen der Abwassergebühren beschliessen, mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Abwasser-Kassenstand zu erreichen.

§ 24 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Die hierfür zu erfassende Abwassermenge ist durch einen von der Gemeinde abgenommenen, separaten Wasserzähler zu erfassen. Die Kosten für diesen separaten Wasserzähler geht zu Lasten der Eigentümerschaft.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 25 Förderung von Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses

¹ Zu Massnahmen zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses in die öffentliche Kanalisation und in Oberflächengewässer gehören (nicht abschliessend) die Realisierung von Anlagen zur Retention, Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser sowie Dachbegrünungen und abflussmindernde Oberflächenbeläge.

² Finanziell gefördert werden Massnahmen privater Grundeigentümer/innen, mit denen die von bestehenden Überbauungen (Gebäude und versiegelte Freiflächen) abfliessenden jährlichen Niederschlagswassermengen verringert werden. Vorausgesetzt wird, dass

- die entwässerten abflusswirksamen Flächen mindestens 10 m² betragen;
- das Retentionsvolumen für mobile und ortsfeste Anlagen mindestens 1 m³ beträgt und das aufgefangene Regenwasser als Brauchwasser auf der Parzelle genutzt wird. Speichervolumen soll stets vorhanden sein.

³ Mobile Regentonnen oder Zisternen werden mit einem jährlichen Beitrag gefördert, welcher bei der jährlichen Gebührenrechnung in Abzug gebracht wird:

- Die Beitragshöhe ist im Anhang 1 geregelt.
- Die Existenz und Funktionalität kann durch die Gemeinde vor Ort geprüft werden.
- Nicht mehr funktionierende oder demontierte Anlagen sind nicht mehr beitragsberechtigt.

⁴ Ortsfeste Anlagen werden einmalig mit einer Pauschale pro m² abflusswirksame Fläche gefördert, deren Abfluss mit der Realisierung der Massnahme nicht mehr der öffentlichen Kanalisation oder einem Oberflächengewässer zugeführt wird:

- Die Vorgaben für die Berechnung der wegfallenden abflusswirksamen Fläche sowie die im Abs. 4 erwähnte Pauschale werden im Anhang geregelt.
- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass Projektierung und Ausführung der Massnahmen rechtskonform sind und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Die Auszahlung von zugesprochenen Beiträgen erfolgt nach Vorliegen eines von der Verwaltung ausgestellten Abnahmeprotokolls.

⁵ Die Beiträge werden durch die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung finanziert.

⁶ Die Verwaltung nimmt Anträge für Förderbeiträge entgegen und ist für die Ausrichtung der Beiträge zuständig.

⁷ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderbeiträgen.

⁸ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden. Zurückgeforderte Beträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

⁹ Der Beitragsempfänger verpflichtet sich zu einem dauerhaften Betrieb der Anlage und nimmt regelmässige Wartungen oder Teilersatz vor.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Gemeindeverwaltung / Bauverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 04. Dezember 1991 wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem hier vorliegenden Reglement erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf ... in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

Das Reglement tritt in Kraft am

Im Namen des Gemeinderates

Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

1. Einmalige Anschlussgebühren (§ 22 Reglement)

Die einmaligen Gebühren sind indiziert. Als Index gilt der Schweizerischer Baupreisindex (Grossregion Nordwestschweiz, Neubau) vom Bundesamt für Statistik, Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements **Oktober 2023: 118.1** (Basis Oktober 2020 = 100).

1.1 An die öffentliche Kanalisation angeschlossene abflusswirksame Flächen

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 65.00 pro m² angeschlossene abflusswirksame Flächen (F_{aw})

Die abflusswirksame Fläche F_{aw} die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, berechnet sich nach folgendem Zusammenhang:

$$F_{aw} = F_{entw} \cdot C_a$$

Der Abflussbeiwert C_a hängt von der Beschaffenheit der entwässerten Fläche F_{entw} ab. Es gelten für verschiedene Flächenarten die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Abflussbeiwerte.

1.2 Grösse des Wasserzählers

Die Anschlussgebühr beträgt bei:

- Grösse des Wasserzählers:	≤ 20 mm	CHF	6'500.00	bei Einfamilienhaus übrige Gebäude
	≤ 20 mm	CHF	13'000.00	
	25 mm	CHF	20'600.00	
	32 mm	CHF	26'100.00	
	≥ 40 mm	CHF	41'700.00	

1.3 Sprinkleranlagen

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10'000.00

2. Jährliche Abwassergebühren (§ 23 Reglement)

2.1 Grundgebühr auf Basis der Grösse des Wasserzählers

Die Grundgebühr beträgt bei:

- Grösse des Wasserzählers:	≤ 20 mm	CHF	340.00
	25 mm	CHF	540.00
	32 mm	CHF	680.00
	≥ 40 mm	CHF	1'080.00

- Reduktionsfaktor für Einfamilienhäuser f_{red} 0.5

2.2 Mengengebühr Schmutzwasser aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.47 pro m³ Wasserbezug

3. Förderbeiträge (§ 25 Reglement)

Der Förderbetrag für Massnahmen zur Reduzierung der Niederschlagswassermenge in der öffentlichen Kanalisation sowie Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer beträgt 30.00 CHF pro m² reduzierte abflusswirksame Fläche.

Die abflusswirksame Fläche F_{aw} einer Fläche F_{entw} berechnet sich nach folgendem Zusammenhang:

$$F_{aw} = F_{entw} \cdot C_a \cdot D_V \cdot D_L$$

Der Jahresabflussbeiwert C_a hängt von der Beschaffenheit der entwässerten Fläche F_{entw} ab. Es gelten für verschiedene Flächenarten die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Abflussbeiwerte.

Wird eine Massnahme zur Reduzierung des Niederschlagsabflusses realisiert, richtet sich die Förderung nach der durch die Massnahme erzielten Reduzierung der abflusswirksamen Fläche.

Wird durch die Massnahme die Flächenart nach Tabelle 1 geändert, z.B. durch eine Dachbegrünung, berechnet sich die für die Förderung massgebende wegfallende abflusswirksame Fläche aus der Differenz der abflusswirksamen Fläche vor und nach Realisierung der Massnahme unter Berücksichtigung der vor und nach Realisierung der Massnahme vorherrschenden Abflusswerte $C_{a,vor}$ und $C_{a,nach}$:

$$F_{aw} = F_{entw} \cdot (C_{a,vor} - C_{a,nach}) \cdot D_V \cdot D_L$$

Der Verzögerungsfaktor D_V beschreibt die Art und Weise des Rückhaltes des Regenwassers. Ein dauerhafter Rückhalt ohne spätere Einleitung in die Kanalisation wird mehr gefördert als ein temporärer Rückhalt. Aufgrund der schlechten Sickerseigenschaften im Leimental erfolgt eine Differenzierung hinsichtlich Anlagentyp. Es gelten die in der Tabelle 2 aufgeführten Verzögerungsfaktoren.

Der Faktor D_L berücksichtigt die Rückhalte-Leistung einer entsprechenden Anlage.

Es gelten die in der Tabelle 3 aufgeführten Rückhalteleistungsfaktoren, die sich aus dem Anlagevolumen und der angeschlossenen Fläche ergeben.

Für mobile Regentonnen, Zisternen etc. mit einem Fassungsvermögen > 1 m³, wird bei der jährlichen Gebührenrechnung ein Betrag von CHF 50.00 in Abzug gebracht.

4. Gebühren für die Anschlussbewilligung und für besondere Dienstleistungen (§ 17 Reglement)

Die Anschlussbewilligungsgebühr für die Prüfung des Anschlussgesuches, die Bewilligungserteilung und die Baustellenkontrollen beträgt 40% der kantonalen Baubewilligungsgebühr. Bei fehlender Baubewilligungsgebühr und für besondere Dienstleistungen wird der effektive Aufwand gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Tabelle1: Abflussverzögerung für unterschiedliche Oberflächen

(In Anlehnung an die Richtlinie Retention des Kantons Basellandschaft)

Dächer		
Dachart (Gefälle [%])	Material	Abflussbeiwert C_a
Steildach (>10%)	Tonziegel	0.9
	Eternit	0.95
	Metall	0.95
Pulldach (1 – 10%)	Eternit	0.95
	Metall	0.95
	Begrünt	0.65
Flachdach	Metall / Folie	0.95
	Flachdach mit Kies	0.6
	Begrünt, < 10 cm Substrat	0.45
	Begrünt, 10 cm Retentionssubstrat	0.1
Retentionsdach	Begrünt, ≥ 12 cm Retentionssubstrat	0
Dachterrasse	Betoniert	0.95
	Unterbau Kies	0.6
	Begrünt	0.15
Platz- und Verkehrsflächen		
Art der Verkehrsfläche	Material	Abflussbeiwert C_a
Versiegelte Plätze/Wege	Asphalt, Beton	0.95
	Pflaster mit Fugenverschluss	0.9
Teilweise versiegelte Plätze	Pflaster mit Splittfugen	0.6
	Kiesbelag	0.6
	Sickerasphalt	0.6
	Mergel	0.4
	Schotterrasen	0.3
	Sickersteine	0.2
	Rasengittersteine	0.2
Unbefestigte Flächen	Wiese, Rasen, Nutzgarten, Rabatten, Kies- und Sandflächen, Ruderalflächen, Steinbeete, Holz-schnitzel	0

Tabelle 2: Verzögerungsfaktoren für unterschiedliche Rückhaltesysteme

Art der Rückhalteinlage	Faktor D_V
Aktive Versickerung, dauerhafte Retention: Sickeranlagen, Rigolen etc.	2
Anteilsmässige Versickerung, Verdunstung, Retention: Sicker-, Retentionsmulden, etc.	1
Retention ohne Versickerung: Rückhaltebecken, Zisternen, Regentonnen etc.	0.5

Tabelle 3: Rückhalte-Leistung (Rückhaltevolumen in Liter / Dachfläche in m²)

Rückhalte-Leistung	Faktor D_L
< 6 Liter/m ²	0
6-12 Liter/m ²	0.5
12-18 Liter/m ²	1
> 18 Liter/m ²	1.5

Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. In den pflichtigen Bereichen wird die Mehrwertsteuer jeweils aufgerechnet.